

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. April 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), hat mit Schreiben vom 24. Januar 2024 die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Wir lehnen die Änderungen im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) ab. Wir anerkennen zwar, das von der Motion Ettlín beabsichtigte Ziel, einen im allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) ausgehandelten Mindestlohn zu schützen und stehen uneingeschränkt hinter dem Erfolgsmodell der Sozialpartnerschaft, doch die Umsetzung der Motion Ettlín hätte eine direkte Auswirkung auf die Kompetenzen der Kantone. Sie widerspricht der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im arbeitsrechtlichen Bereich, indem sie Abweichungen von kantonalem Recht erlaubt, das die Kantone als sozialpolitische Massnahme erlassen dürfen.

Die vorgeschlagene Änderung im AVEG greift stark in die Autonomie der Kantone ein. Laut Bundesgericht verfügen die Kantone über die verfassungsmässige Kompetenz, im arbeitsrechtlichen Bereich sozialpolitische Massnahmen zu treffen, die zur öffentlich-rechtlichen Schutzgesetzgebung gehören. Dazu zählt auch die Festlegung eines verbindlich kantonalen Mindestlohns. Die Motion Ettlín zieht darauf ab, den Mindestlohnbestimmungen von allgemeinverbindlich erklärten ave GAV, Vorrang vor dem kantonalen Recht einzuräumen. Ein ave GAV würde damit kantonalen Gesetzen oder gar kantonalen Verfassungen vorgehen und zwingendem kantonalem Recht widersprechen. Damit beschneidet die Umsetzung der Motion Ettlín die verfassungsrechtliche Kompetenz der Kantone, sozialpolitisch tätig zu werden.

Die Umsetzung der Motion Ettlín verstösst des Weiteren auch gegen das Prinzip der Legalität, das in der Bundesverfassung verankert ist. Dieses besagt unter anderem, dass eine untergeordnete Rechtsnorm nicht gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstossen soll. Ein Gesamtarbeitsvertrag ist ein zwischen privaten Verbänden abgeschlossener Vertrag und seine Allgemeinverbindlicherklärung ändert nichts an seinem privatrechtlichen Vertragsstatus. Ein Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung ist somit einem kantonalen Gesetz untergeordnet.

Wir lehnen deshalb aus oben genannten föderalismus- und demokratiepolitischen sowie rechtsstaatlichen Gründen die von der Motion Ettlín beantragten Änderungen im AVEG ab.

Die Umsetzung der Motion WAK-N unterstützen wir.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber